

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 99 (1981)
Heft: 51/52

Artikel: Das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS
Autor: Odermatt, Bruno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-74631>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS

Am 1. Oktober setzte der Bundesrat das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS für die Kantone Zürich, Uri, Schwyz, Obwalden und Genf in Kraft. Damit steht diesen Kantonen ein Instrument zur Verfügung, das in umfassender Weise die wesentlichen Werte der einzelnen Ortsbilder aufzeigt und ihre Einstufung auch sachlich begründet. Das Inventar soll nicht die planerische und bauliche Entwicklung der Ortschaften einengen oder gar verhindern. Es wird vielmehr den verantwortlichen Planern, Architekten und Politikern helfen, ihre Verantwortung im Rahmen der Pflege des Orts- und Ensemblebildes gewissenhaft wahrzunehmen. In mehreren anderen Kantonen ist das Inventar von Denkmalpflegestellen und Planungsinstanzen bereits lange Zeit vor der Inkraftsetzung benutzt worden.

Anlässlich einer Pressekonferenz stellte Bundesrat Hans Hürlimann die Inventarisierungsarbeit vor und umriss gleichzeitig das kulturpolitische Feld ihrer Entstehung und ihres Wirkungsbereiches. Die vom Bundesrat mit der Erstellung des ISOS beauftragte Architektin Sibylle Heusser erläuterte Zielsetzungen, Aufbau und Methode, die zur Bewältigung der ausserordentlich umfangreichen und komplexen Dokumentationsaufgabe als zweckmässig erachtet wurden.

Mit dem Inventar gelangte erstmals in Europa ein Verfahren zur Anwendung, das sowohl städtische als auch ländliche Siedlungsformen, Zentren und Ensembles aus dem Mittelalter, Quartiere des 19. und 20. Jahrhunderts, kompakte strukturierte Überbauungsteile und Gruppen in lockerer Bauweise zu erfassen erlaubt.

Der gesamtschweizerische Rahmen des ISOS

Im Bereich des Natur- und Heimatschutzes und der Denkmalpflege bestehen auf eidgenössischer Ebene neben dem ISOS weitere Inventarisierungen:

- Das *Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung* berücksichtigt in seiner Auswahl sowohl biologische, ökologische und geologische wie auch historische, landschaftsästhetische und soziologische Gesichtspunkte. Es umfasst u.a. auch Biotope (Träger: Eidg. Departement des Innern, Bundesamt für Forstwesen).
- Das *Inventar des Kulturgüterschutzes* bewirkt die Prüfung der Möglichkeiten eines wirksamen Schutzes im Kriegsfall (Träger: Eidg. Departement des Innern, Bundesamt für Kulturpflege).
- Die *Liste der Baudenkmäler unter Bundes- schutz* setzt im Gegensatz zu den vorher erwähnten Inventaren direkte Massnahmen für die entsprechenden Bauten voraus. So ist es beispielsweise zwingend, dass bei einer Renovation eines solchen Objektes ein eidgenössischer Experte mitwirkt (Träger: Eidg. Departement des Innern, Bundesamt für Kulturpflege).

Neben diesen Inventaren, die sich direkt auf Bundesgesetze oder Bundesverordnungen

abstützen, sind weitere Inventarisierungen im Gange:

- Der *Kunstführer der Schweiz* und die vielländigen *Kunstdenkmäler der Schweiz* werden von der Gesellschaft für schweizerische Kunstgeschichte herausgegeben. Beides sind wesentliche architekthistorische Grundlagen für die Erarbeitung des ISOS (Träger: Gesellschaft für schweizerische Kunstgeschichte).
- Das *Inventar der neueren Schweizer Architektur* INSA befasst sich vor allem mit den Neubauquartieren der grossen Städte aus dem Zeitraum von 1850 bis 1920 (Träger: Schweizerischer Nationalfonds; Herausgeber: Gesellschaft für schweizerische Kunstgeschichte).
- Die *Bauernhäuser der Schweiz* werden durch die Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde erforscht (Träger: Kantone, Schweizerischer Nationalfonds).

Die Koordination unter den einzelnen Inventarisierungen wird – soweit es Zielsetzung und Methodik zulassen – angestrebt. Trotzdem sind Abweichungen in der Beurteilung nicht vermeidbar.

Das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz

Zweck, Rechtsgrundlage, Verbindlichkeit

Das ISOS gibt eine Übersicht über alle als schützenswert eingestuften Dauersiedlungen unseres Landes. Es soll außerdem mit andern Inventaren der eidgenössischen und kantonalen Denkmalpflegestellen koordinierbare Ortsbildaufnahmen bereitstellen. Es dient der Ortsbildpflege im Rahmen von Ortsplanungen und steht allen hiefür Ver-

Wald ZH, verstädtetes Dorf von nationaler Bedeutung: Nicht nur bäuerliche Siedlungen oder intakte mittelalterliche Zentren werden vom ISOS als Ortsbilder von nationaler Bedeutung bewertet, sondern auch Ortschaften, die durch eine Entwicklung im 19. Jahrhundert im Zusammenhang mit der Industrialisierung, den Fabriken und Arbeiterhäusern geprägt worden sind



antwortlichen zur Verfügung. Die Rechtsgrundlage bildete das am 1. Januar 1967 in Kraft getretene Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz. Art. 5 dieses Gesetzes verlangt vom Bundesrat die Erstellung von Inventaren der Objekte von nationaler Bedeutung.

Nach Jahrzehntelanger ungeregelter Entwicklung wurde die Schutzwürdigkeit und Erhaltung wertvoller noch intakter Ortsbilder als äusserst dringliches Problem erkannt. Ein augenfälliges Stück Kulturgeschichte galt es zu retten. Zu diesem Zwecke musste die umfassende Kenntnis des Bestandes an Siedlungen und Altbauensembles der ganzen Schweiz verfügbar gemacht werden. Eines der hiefür notwendigen Instrumente ist das auf dieser Grundlage geschaffene ISOS. Die Rechtsverbindlichkeit des Inventars ist allerdings beschränkt. Sie erstreckt sich im wesentlichen auf den Bund selber, für die Erstellung von bundeseigenen Bauten und Anlagen (Werke von PTT und SBB, Nationalstrassen usw.), auf die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen sowie auf die Ausrichtung von Bundesbeiträgen. Für Kantone, Gemeinden und Privatpersonen lässt sich eine unmittelbare rechtliche Wirkung nicht ableiten.

Entstehung des ISOS

Der Auftrag zur Inventarisierung wurde 1973, sieben Jahre nach der Inkraftsetzung des NHG, vergeben. Aufgrund des im März 1972 erlassenen «Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung» BMR wurden durch die Kantone die wertvollsten Ortsbilder mit ihrer Umgebung bereits ausgeschieden und entsprechende Schutzzonen umschrieben. Wenn auch die diesbezüglichen Ergebnisse sehr unterschiedlich waren und einen nationalen Vergleich nicht ohne weiteres zulassen, so dienten sie doch als erste Unterlage zur Erarbeitung des ISOS. Davon abgesehen zeigte sich bald, dass weder die Beurteilung der Ortsbilder nach nationaler, regionaler



Carouge GE, Stadt von nationaler Bedeutung: Als eine der wenigen wichtigen Städte ohne mittelalterlichen Kern verdient das im 18. Jahrhundert geplante und erstellte Carouge mit seinem klar ausgelegten Strassen- und Platzsystem und den zahlreichen noch intakten Strassenzielen ohne Zweifel nationale Bedeutung

und lokaler Bedeutung durch den Schweizer Heimatschutz noch andere schweizerische und ausländische Inventarisierungsarbeiten aus Gründen der Zielsetzung und der Methodik wesentliche Voraussetzungen für das ISOS bilden konnten. Es musste somit ein neues, spezifisches Verfahren gefunden werden für die Aufnahme von rund 7000 Ortsbildern in den 3029 Gemeinden.

«Bestimmend für die Inventarisierung konnte nicht der Aufbau oder die Altbausubstanz einer einzelnen Siedlung oder eines bestimmten Siedlungstyps sein, sondern die Vielfalt der Ortschaften, wie sie durch die Überlagerung der verschiedenen architekto-

nischen Einflussbereiche Europas sowie durch die unterschiedlichen Landschafts- und Bewirtschaftungsformen geprägt worden sind. Die zu erarbeitende Methode konnte deshalb auch nicht auf gebietsspezifische Siedlungstypen abstellen, sondern musste den unterschiedlichen Siedlungsgrößen und -formen gerecht werden. Sie hatte sowohl ländliche Ortschaften wie auch kleinere Städte zu erfassen. Weil sich die kantonalen und kommunalen Denkmalpflege- und Planungsstellen meist ausgiebig mit den grossen Städten befassen, wurden diese vorläufig von einer Inventarisierung ausgeschlossen.»

Pfäffikon-Unterdorf SZ (Gemeinde Freienbach), Spezialfall von nationaler Bedeutung: Diese Kleinstgruppe am oberen Zürichsee, mit Kapelle, Schloss und Statthalterei, wurde als Spezialfall von nationaler Bedeutung eingestuft, weil der intakte Bezug der denkmalpflegerisch bedeutsamen Bauten zu ihrer Umgebung in erster Linie durch ein Instrument der Ortsbildpflege garantiert werden kann. Das ISOS eignet sich zur Erfassung dieser Qualität besonders gut



Die gewählte Methode gründet auf der Erfassung von baulich zusammengehörenden Bereichen, die als Teilstück einer Ortschaft, als Ortsbildteile bestimmt werden können, weil sie derselben Epoche entstammen, als räumliche Ganzheit wirken und vor allem den gleichen Erhaltungsvorstellungen entsprechen. Damit können auch verschiedene Wachstumsphasen einbezogen werden. Das Verfahren arbeitet demnach nicht nur mit einer Siedlungstypologie, sondern auch mit einer Entwicklungstypologie, «die den verschiedenen kulturellen, geschichtlichen und wirtschaftlichen Belangen Rechnung trägt.»

«So wird z.B. eine ländliche Siedlung in erster Linie darauf hin geprüft, ob das ursprüngliche Wegnetz noch vorhanden ist, ob Höfe und Nebenbauten noch in ursprünglicher Stellung zueinander stehen oder zur umgebenden Kulturlandschaft Bezug nehmen. Weiter sind die Höfe bezüglich Orientierung und regionaltypischer Baumuster miteinander zu vergleichen sowie hinsichtlich Konstruktionsart und Baumaterialien zu untersuchen. Weil die ländlichen Bauten bei ähnlicher äusserer Erscheinungsbild sehr wohl aus verschiedenen Jahrhunderten stammen können, ist auf die Epochenzugehörigkeit weniger zu achten als auf ihre räumlichen Beziehungen und ihre gemeinsamen Gestaltmerkmale.

Bei der Inventarisierung einer Kleinstadt wird eher auf das geschichtliche Grundlagenmaterial zurückgegriffen. Hier kann der Einzelfall mit der bekannten Typologie der verschiedenen Gründungsstädte verglichen und seine Entwicklung in Gegenüberstellung z.B. zu anderen Kleinstädten und deren Wachstumsphasen verfolgt werden.

Anders als in den üblichen Inventaren muss mit dieser Methode das einzelne Haus nicht mehr von der Dachform bis zur Grundrissgestaltung gründlich untersucht werden. Nach den Erkenntnissen der Gestaltpsychologie können aufgrund intensiver gegenseitiger Beziehungen, einheitlicher Strukturen, gleicher Erscheinungsmerkmale in Umriss oder Detail usw. auch grössere bauliche Bereiche zusammengefasst werden.

Bei städtischen und ländlichen Siedlungen gilt jedoch gleichermaßen, dass die Bebauung nicht nach Alter und Entstehungszeit qualifiziert wird und deshalb mittelalterliche Häuserzeilen nicht zwangsläufig höher zu bewerten sind als solche, die aus dem 19. Jahrhundert stammen. Für wichtig angesehen und entsprechend bewertet wird jeder Ortsbildteil, der seine eigene Entstehungszeit, Funktion und Bedeutung gültig illustriert.»

Vom Inventar nicht erfasste Gesichtspunkte

Auf den Einbezug von politischen, sozialen, ökonomischen und nutzungsspezifischen Merkmalen musste aus Gründen des Umfangs, aber auch des Aufwandes verzichtet werden. Auch Kontakte mit örtlichen Behörden und Befragungen von Bewohnern mussten wegfallen. Die Verarbeitung solcher Ergebnisse – wenn sie sinnvoll durchgeführt werden soll – hätte die Aufgabe zu sehr belastet und ausgeweitet.

Bewertung der Ortsbilder

Die Wertung aufgrund einer Konfrontation mit Objekten, die vorwiegend mit kunsthi-

storischen Kriterien zu erfassen sind, konnte den schützenswerten Ortsbildern nicht gerecht werden. Sie wurden deshalb oft als weniger bedeutend eingestuft. Die Lösung wurde in einer «Vergleichsrastereinheit» gefunden, die es erlaubte, nur noch Dörfer und Dörfer, Ortsteile und Ortsteile einander gegenüberzustellen und daraus die Einstufung abzuleiten. Die Methode ergibt eine wesentlich höhere Zahl schützenswerter Ortsbilder von nationaler Bedeutung.

Zu den für die Einstufung einzelner Ortsbildteile wesentlichen Kriterien gehört neben ihrem Eigenwert vor allem ihr gegenseitiger Bezug. Ein Weiler in intakter, unverbauter Landschaft wird qualitativ besser eingestuft als ein anderer, in der Bausubstanz zwar vergleichbarer Weiler, dessen Silhouette aber beispielsweise durch Einfamilienhäuser in der Umgebung gestört ist. Auch die Ablesbarkeit der siedlungsgeschichtli-

chen Wachstumsphasen ist als positives Qualifikationskriterium wichtig: «Indem die Methode die Entwicklungsgeschichte der einzelnen Ortschaften berücksichtigt, löst sie sich aus der bloss statischen Optik und nähert sich einer dynamischen Sicht, wie sie der Planung zugrunde liegt. Diese Verwandtschaft in den Beurteilungskriterien ist wohl der Grund, warum das ISOS nicht nur von Denkmalpflegern, sondern immer mehr auch von Planern benutzt wird.»

Vernehmlassungsverfahren, Standort, Verfügbarkeit

Bereits bei der Bewertung Ortsbilder – sie erfolgt nach Regionen – wirken neben den Fachleuten des Bundes die Vertreter der kantonalen Denkmalpflege- und Planungsinstanzen wesentlich mit. Der Weg bis zur Inkraftsetzung des Inventars führt nach der Fertigstellung der Liste der Ortsbilder eines

Kantons über den Konsens der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission ENHK wieder zu den Kantonen. Den Abschluss des Verfahrens bildet die Inkraftsetzung durch den *Bundesrat*.

Alle Originale der Aufnahmen sind im eidgenössischen Archiv für Denkmalpflege archiviert. Das Bundesamt für Forstwesen als Träger des ISOS verfügt über eine vollständige Kopie. Es ist auch mit der periodischen Revision des Inventars beauftragt. Außerdem erhält jeder Kanton mindestens zwei Ausgaben, welche die Ortsbilder von nationaler Bedeutung umfassen. Auszüge aus dem Inventar können beim eidgenössischen Archiv für Denkmalpflege angefordert werden.

Bruno Odermatt

Bauwirtschaft

Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für Architektur-, Ingenieur- und Planungsbüros: Revision 1981 und Lohnanpassung 1982

Überarbeitung GAV

Die dem «grünen Gesamtarbeitsvertrag» angeschlossenen Verbände

ASIC Schweiz. Vereinigung Beratender Ingenieure

FSAI Verband Freierwerbender Schweizerischer Architekten

als Arbeitgeberseite und

SBKV Schweiz. Baukader-Verband

SKV Schweiz. Kaufmännischer Verband

SVTB Schweiz. Verband Technischer Betriebskader

als Arbeitnehmerseite

haben im Sommer 1981 den per 1. Juli 78 eingeführten GAV überarbeitet. Unter anderem wurden folgende Neuerungen beschlossen:

- Postulierung der Bedeutung und Verantwortung der Arbeitnehmer in Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros
- Präzisierung der Verpflichtung der Vertragspartner zu einer auf Treu und Glauben beruhenden Zusammenarbeit, dies durch Besprechungen über allgemeine Fragen von gemeinsamem Interesse sowie durch Schaffung von Einrichtungen und Durchführung von Aktionen, u.a. natürlich auch im Bereich der Weiterbildung
- Beschluss über jährlich durchzuführende Lohnanpassungsverhandlungen
- Neue Ferienregelung, gültig ab 1. Januar 1982:
 - 4 Wochen Ferien für alle Angestellten
 - 5 Wochen Ferien ab fünfzigstem Altersjahr
- Einführung eines Personalvorsorge-Obli-

gatoriums auf 1. Januar 1983: Beitragspflicht je mindestens 4%, Versicherung gegen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

Der überarbeitete GAV dauert bis zum 30. Juni 1984.

Lohnanpassungsverhandlungen für 1982

Die Vertragspartner geben ihrer Besorgnis über die gegenwärtige Preissteigerungswelle Ausdruck und sind sich bewusst, dass der Inflationsbekämpfung eine gesamtwirtschaftlich herausragende Bedeutung zukommen muss. Sie anerkennen, dass der Mechanismus Preis-Lohn-Spirale für die langfristige Entwicklung der Volkswirtschaft erhebliche Gefahren beinhaltet. Die Partner sind der Auffassung, dass der Erhaltung qualifizierter Arbeitskräfte an gesicherten Arbeitsplätzen durch reale Verbesserungen der Arbeitsbedingungen sowie durch die Ermöglichung einer kontinuierlichen Weiterbildung eine überragende Bedeutung beizumessen ist und verweisen in diesem Zusammenhang auf die neu ausgehandelten Bestimmungen des GAV.

Die Partner sind sich bewusst, dass ab Mitte nächsten Jahres allenfalls mit einer Verschlechterung der Wirtschaftslage in der Bauwirtschaft zu rechnen ist.

Ausgehend von diesen Feststellungen haben die Partner folgende Lohnvereinbarungen getroffen:

Teuerungsanpassung

Auf den 1. Januar 1982 werden die Löhne um 7,3% volumnfänglich der Teuerung angepasst. Sofern der Landesindex der Konsumentenpreise durch Entscheid der zuständigen Behörde im Anschluss an die gegenwärti-

tig laufende Überprüfung geändert wird, ist für die Ausrichtung der prozentualen Teuerung der dannzumal gültige Index maßgebend; die Anpassung darf jedoch 5,5% nicht unterschreiten.

Reallohnernhöhung

Um die Attraktivität der Berufe der beteiligten Branchen zu erhöhen, erhalten jugendliche Arbeitnehmer bis 25 Jahre Reallohnernhöhungen von 2%. Weitere individuelle Reallohnernhöhungen nach dem Leistungsprinzip sind angestrebt, sofern es die wirtschaftliche Lage und Struktur der Betriebe erlaubt.

Es darf mit Genugtuung festgestellt werden, dass alle Verhandlungen in äußerst guter Atmosphäre und geprägt von allseitigem Verständnis für die heutige wirtschaftliche Lage sowie für die Interessen und Belange der Partner geführt werden konnten. Der allgemeine Wille, kooperative und auch realisierbare Lösungen zu finden, stand im Vordergrund, dies im Interesse aller vertretenen Mitarbeiter und Arbeitgeber. Die Vertragspartner sind überzeugt, dass sie auch in Zukunft in diesem Geist gute Arbeit leisten werden. Sie sind ebenfalls sehr bestrebt, weitere Kreise für diesen GAV zu gewinnen, seien dies interessierte Verbände, Vereinigungen, Teile hievon oder Einzelpersonen. Damit könnten die vielfältigen paritätschen Fragen auf noch breiterer Basis zum Vorteil aller angeschlossenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber besprochen und gelöst werden.

Auskünfte erteilen das Sekretariat der Konferenz unabhängiger Architekten und Ingenieure der Schweiz (Tel. 01/55 11 22, Frau Otter) sowie die in Absatz 1 genannten Verbände.

Konferenz der unabhängigen Architekten und Ingenieure der Schweiz